

Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V.

- Satzung -

Präambel

Der Verein ist der Zusammenschluss von Einrichtungen und Unternehmen im Bereich des Kolpingwerk Deutschland, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig auf die Bereiche "Bildung" und "Arbeit" ausgerichtet ist.

Er weiß sich dem Leitbild des Kolpingwerk Deutschland verpflichtet, in dem es u.a. heißt:

"Persönliche und berufliche Bildung und ständiges Lernen sind Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und dem Gemeinwohl verpflichtete Lebensgestaltung. Lernen und Bildung sind ein wesentliches Merkmal unseres verbandlichen Wirkens und Handelns. KOLPING erreicht mit seinem vielfältigen Angebot Menschen weit über den Kreis der Mitglieder hinaus. Als freie Träger von Bildungsarbeit übernehmen und erfüllen wir gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Unsere Bildungsunternehmen sind mit Angeboten der persönlichen und beruflichen Bildung für Jugendliche und Erwachsene tätig. Wir bieten allen entsprechend ihren Fähigkeiten eine Vielfalt von Qualifizierungsmaßnahmen an, sowohl für ihre persönliche Entfaltung als auch für ihr berufliches Weiterkommen. Wir helfen benachteiligten Menschen in Maßnahmen zur beruflichen Bildung."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V.“, im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein wirkt subsidiär als Dachverband für die deutschen Kolping-Bildungsunternehmen. Er dient der Zusammenarbeit vom Kolpingwerk Deutschland und den deutschen Kolping-Bildungsunternehmen sowie der deutschen Kolping-Bildungsunternehmen untereinander.

Seine Aufgabe ist es insbesondere

- a) Fortbildungsveranstaltungen, die sich insbesondere an Mitarbeiter und Verantwortungsträger wenden, zu planen und durchzuführen.
- b) die Interessen der deutschen Kolping-Bildungsunternehmen auf Bundes-, und Europaebene zu vertreten.
- c) die Kolping-Bildungsunternehmen über Fördermöglichkeiten zu informieren und zu beraten, sowie bei der Beantragung und Abwicklung von Zuschussanträgen gegenüber Bundes- und EG-Behörden zu unterstützen.
- d) die Förderung der wechselseitigen Unterstützung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind
- die Kolping-Bildungsunternehmen in Deutschland
(Das sind die Kolping-Bildungswerke, Kolping-Berufsbildungswerke und ähnliche Kolping-Organisationen in den Diözesen in Deutschland bzw. ihre Nachfolgeorganisationen. Alle Tochterunternehmen bei denen die Beteiligung mindestens 50 % beträgt werden durch diese mitvertreten.)
 - das Kolpingwerk Deutschland

(2) Die Stimmenzahl pro Mitglied orientiert sich an der Höhe der Beitragszahlung:

- Beitragsklasse 1 = 1 Stimme
- Beitragsklasse 2 = 2 Stimmen
- Beitragsklasse 3 = 3 Stimmen
- Beitragsklasse 4 = 4 Stimmen
- Beitragsklasse 5 = 5 Stimmen
- Beitragsklasse 6 = 6 Stimmen

Die Mitglieder sind jeweils durch die Vertretungsberechtigten oder Bevollmächtigte vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(4) Der Austritt – nach § 5 Abs. (3) b) ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand in schriftlicher Form (per Post oder eMail oder Telefax) vorzulegen.

(5) Ein Mitglied, dessen Handlungen den Zielen des Vereins widersprechen, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen müssen dem Ausschlussantrag zustimmen wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Tätigkeit des Vereins
- b) Bestellung und Abberufung (Wahl) der Vorstandsmitglieder
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes
- d) Feststellung des Jahresabschlusses
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltes
- g) Satzungsänderungen
- h) Festlegung einer Beitragsordnung
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Post oder eMail oder Telefax) einberufen.

Sie muss außerdem einberufen werden, wenn Mitglieder mit der Anzahl von mindestens insgesamt ein Drittel der Stimmen mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder eMail oder Telefax).

- (3) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter mehrheitlich aus seiner Mitte.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden, sofern Mitglieder mit insgesamt mindestens 2/3 aller Stimmen anwesend sind.

Eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden, sofern Mitglieder mit insgesamt mindestens 4/5 aller Stimmen anwesend sind.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags geht aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung hervor.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vertretungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein
- (2) Die Kassenprüfer haben uneingeschränkten Einblick in die Geschäftsbücher und geben der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 14 des Organisationsstatus des Kolpingwerkes Deutschland als Mindestanforderungen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vertretungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein nach außen und gegenüber den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich mit Einladung durch den Vorsitzenden statt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Er kann sich dabei von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (7) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er informiert regelmäßig schriftlich über seine Tätigkeit und gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (8) Der Vorstand ist in vermögensrechtlicher Beziehung gebunden. Er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a) Immobilien weder veräußern noch erwerben,
 - b) bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen,
 - c) keine Verbindlichkeiten des Vereins im Betrag über 25.000,-- € begründen. Hiervon ausgenommen sind die Investitionen oder lfd. Aufwendungen, die durch den genehmigten Haushalt gedeckt sind sowie Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen für defekte Anlagen und Geräte des Vereins.
 - d) keine neuen Gesellschaften gründen, erwerben oder veräußern und sich nicht an anderen Gesellschaften und Organisationen beteiligen.
 - e) keine Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten oder aufgeben.
 - f) keine Bürgschaften, Gewährleistungen oder bürgschaftsähnliche Verpflichtungen zu Gunsten Dritter übernehmen.

Die vorstehenden Beschränkungen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen

Ist eine Geschäftsführungsmaßnahme erforderlich, um Schaden von dem Verein abzuwenden und kann eine Zustimmung der Mitglieder vorab nicht kurzfristig (elektronisch oder postalisch) eingeholt oder eine Mitgliederversammlung nicht vorab einberufen werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Geschäftsführungsmaßnahme auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu veranlassen. In diesem Fall sind die Mitglieder zeitnah zu informieren.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (2) Beschlüsse können auch in Form des Umlaufverfahrens (per Post oder eMail oder Telefax) gefasst werden. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn Mitglieder mit insgesamt mindestens 2/3 der Stimmen zugestimmt haben. Beschlüsse über eine Veränderung des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins sind im Umlaufverfahren nicht möglich.
- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Protokollführung

Über die Sitzungen der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung und Vorstand) ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Vereinsmitgliedern bzw. den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten bzw. in geschützten elektronischen Bereichen (z.B. Intranet) zu denen alle Mitglieder Zugang haben zu veröffentlichen ist. Sämtliche Ergebnisprotokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V. kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Mitglied in weiteren Organisationen werden. Über die Mitgliedschaft entscheiden die Mitglieder (§ 9 (8)).

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, sei es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sei es in anderer Weise, fällt das Vermögen entsprechend der Stimmanteile an die Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.04.2014 von der Mitgliederversammlung in Berlin beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Kolpingwerk Deutschland und Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Bei Satzungsänderungen gelten diese Regelungen entsprechend.

Berlin, 27.01.2016

Dr. Markus Feußner

Wolfgang Gelhard

Wolfram Kohler

Gerd Meyer

Axel Möller

Werner Moritz

Werner Sondermann

Ulrich Vollmer